



## **2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder**

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 18.02.2021 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **1. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „das“ vor dem Wort „Verpflegungsbeitrag“ wird durch das Wort „der“ ersetzt.

#### **2. § 8 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

(4) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kosten- und Verpflegungsbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Beiträge werden erstattet.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen wird und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Satz 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kosten- und Verpflegungsbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langen, 19.02.2021  
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Werner  
Bürgermeister